

1. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung
der Gemeinde Salzbergen vom 10.12.2015

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Salzbergen in seiner Sitzung am 21.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

§ 2 erhält folgende Fassung:

**§ 2
Steuerbefreite Veranstaltungen**

Von der Steuer sind befreit:

- (1) Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht,
- (2) Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlass des 01. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden,
- (3) Veranstaltungen, deren Überschuss vollständig und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 – 54 der Abgabenordnung verwendet oder gespendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 11 angegeben worden ist und der verwendete oder gespendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht,
- (4) Veranstaltungen, die der Kulturpflege, Heimatpflege und Landschaftspflege dienen, wie z.B. Schützenfeste der örtlichen Schützenvereine.**
- (5) Veranstaltungen von Sportvereinen oder Veranstaltungen auf Garten- und Straßenfesten sowie ähnliche Veranstaltungen.

Art. II

Die Satzung tritt ab 01. Januar 2018 in Kraft.

Salzbergen 21.09.2017
Gemeinde Salzbergen

Andreas Kaiser
Bürgermeister